



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Nouakchott

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Informationen zur Legalisation von mauretanischen öffentlichen Urkunden

In der Regel fordern deutsche Behörden die Vorlage mauretanischer Urkunden in legalisierter Form. Voraussetzung für die abschließende Legalisation durch die Botschaft sind die nachstehend im einzelnen erläuterten Vorbeglaubigungen durch die mauretanischen Behörden. Es ist ratsam, die Vorbeglaubigungen bei den betreffenden mauretanischen Behörden persönlich einzuholen, nicht auf dem Postweg.

Einfache Bescheinigungen (wie Ledigkeitsbescheinigungen, Wohnortbescheinigung) **werden nicht mehr legalisiert.**

Erforderliche Vorbeglaubigungen

1. Je nach Art der Urkunde sind folgende mauretanische Behörden für die **erste** Vorbeglaubigungen zuständig:

Personenstandsurkunde (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunde)

⇒ Standesamt in Nouakchott

Sonstige Urkunde (z. B. Scheidungsurteil)

⇒ Justizministerium in Nouakchott

2. Nach dieser ersten Vorbeglaubigung ist noch die **zweite** Vorbeglaubigung durch das Mauretanische Außenministerium in Nouakchott (Ministère des Affaires étrangères, B.P. 230, Nouakchott) erforderlich.

Abschließende Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung

Die mit dem Vorbeglaubigungsvermerk des mauretanischen Außenministeriums versehene Urkunde kann dann schließlich durch die Rechts- und Konsularstelle der Botschaft in Nouakchott legalisiert werden.

Sie können sich für die Legalisation auch **vertreten** lassen (weil Sie sich z. B. bereits in Deutschland aufhalten). Eine **Bevollmächtigung** ist dazu **nicht** nötig.

Für die Legalisation ist **keine Übersetzung** der Urkunde in die deutsche Sprache **erforderlich**.

Bitte beachten Sie, dass deutsche Behörden und Gerichte legalisierte Personenstandsurkunden im Verfahren zur Befreiung vom Erfordernis eines **Ehefähigkeitszeugnisses** häufig nicht mehr anerkennen, wenn diese älter als sechs Monate sind.

Gebühren für die Legalisation gem. Ziffer 230 und 231 GebVerz zu §1 AKostV:

- **Personenstandsurkunde:** 20 EUR, derzeit
- **sonstigen Urkunde** oder **Führungszeugnis:** 40 EUR, derzeit

Öffnungszeiten: Sonntag bis Donnerstag, 8.00 bis 12.00 Uhr